

RICHTLINIEN

der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Beseitigung von Graffiti und der Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2018 folgende Richtlinien beschlossen, die bei der Behandlung von Zuschussanträgen zur Beseitigung von Graffiti und der Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen verbindlich zu Grunde zu legen sind (aktuelle Fassung: I. Nachtrag mit Inkrafttreten am 19. September 2022):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Attraktivität der Universitätsstadt Marburg und die Aufenthaltsqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für ihre Besucherinnen und Besucher wird nicht zuletzt am städtischen Erscheinungsbild gemessen. Im gesamten Stadtgebiet kommt es regelmäßig zu Verschandlungen an privaten Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen durch überwiegend künstlerisch anspruchslose und inhaltsleere Graffiti, deren Beseitigung teilweise nicht unerhebliche Kosten verursachen. Um die von den Schmierereien betroffenen Privatpersonen finanziell zu entlasten sowie um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Stadt zu verbessern, soll die Beseitigung von Graffiti und die Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen gefördert werden.
- (2) Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Bezuschusst werden können Maßnahmen zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und die Versiegelung von Flächen an privaten baulichen Anlagen wie etwa Wohngebäuden, Garagen, Mauern, Einfahrten und Eingängen in der Universitätsstadt Marburg, wenn die Maßnahmen zur Erhaltung des Stadtbildes beitragen.
- (2) Von einer Bezuschussung ausgeschlossen sind Maßnahmen an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen oder deren Tochterunternehmen, im Eigentum der Deutschen Bahn, im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Telekommunikation sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen befinden.

§ 3 Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt 75 Prozent der Kosten zur Beseitigung von Graffiti und sonstigen Farbschmierereien und/oder der Versiegelung von Flächen, welche die bzw. der Förderberechtigte zu tragen hat, maximal jedoch 3.000 Euro pro Grundstück und Jahr.
- (2) Erlangt die bzw. der Förderberechtigte eine anderweitige Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs, so mindert sich die Höhe der Kosten für die Beseitigungsmaßnahme um den Wert des Ersatzanspruchs. Der hieraus entstehende Differenzbetrag wird gem. Abs. 1 zu 75 Prozent bezuschusst. Vorgenannte Ersatzansprüche sind insbesondere von Versicherungen gewährte Erstattungen oder Schadensersatzleistungen.

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, ist eine Bezuschussung gemäß diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn bereits durch eine andere städtische Stelle eine gleichartige Förderung gewährt und eine Fördersumme ausgezahlt wurde/wird.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, wozu auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften zählen, für die in ihrem Eigentum stehenden baulichen Anlagen, Erbbauberechtigte von Grundstücken sowie Verwalterinnen und Verwalter entsprechender Anlagen mit dem Nachweis einer Vertretungsberechtigung.
- (2) Beseitigungs- und Versiegelungsmaßnahmen können nur bezuschusst werden, wenn diese von eingetragenen Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden ausgeführt werden. Die Bezuschussung von Maßnahmen in Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Die Beseitigungs- und Versiegelungsmaßnahmen müssen mit bestehenden Festsetzungen – insbesondere im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes – übereinstimmen. Gegebenenfalls ist vorab zu klären, ob eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

- (3) Die Bezuschussung einer Beseitigungsmaßnahme kann ferner nur dann erfolgen, wenn Strafanzeige erstattet worden ist.
- (4) Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu stellen.

Dem Antrag beizufügen sind:

- der Kostenvoranschlag einer Fachfirma,
 - mindestens ein Foto der baulichen Anlage sowie des Graffito/der Graffiti und
 - eine Bescheinigung über die Strafanzeige (nur erforderlich bei der Beseitigung von Graffiti).
- (5) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag beschieden worden ist. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

Die Mittel können bis maximal vier Monate nach der Bewilligung vorgehalten werden; bis dahin muss das Vorhaben abgeschlossen und die Schlussrechnung bei der Stadt eingereicht sein.

- (6) Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt. Der Schlussrechnung sind ein oder mehrere Fotos beizufügen, die das Ergebnis der Beseitigungs- und/oder Versiehlungsmaßnahme dokumentieren. Sofern eine Zahlung im Sinne des § 3 Abs. 2 erfolgt ist, hat der bzw. die Förderberechtigte dies bei der Einreichung der Schlussrechnung anzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die Zahlung nach der Bewilligung bzw. Auszahlung des Zuschusses erfolgt.

Die Besichtigung der betreffenden baulichen Anlage ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses zuzulassen.

§ 5

Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.
- (2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert. Hierzu gehören auch die Beträge, die sich aus einer nachträglichen Zahlung aufgrund eines Ersatzanspruchs ergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2018 in Kraft.

Marburg, den 21. Juni 2018

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Beschluss des Magistrats vom 18. Juni 2018, in Kraft getreten am 1. Juli 2018.
2. I. Nachtrag – Änderung des Titels der Richtlinien sowie des § 1 Abs. 1, Neufassung § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 sowie Änderung § 4 Abs. 1 bis 6 durch Beschluss des Magistrats vom 19. September 2022, in Kraft getreten am 19. September 2022.